

Hochschulstrasse 17
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 17 489

Bern, 25. Mai 2018

Besetzung

Oberrichter Kiener (Präsident i.V.), Oberrichterin Bratschi,
Oberrichter Schmid
Gerichtsschreiberin Bank

Verfahrensbeteiligte

A. _____
verteidigt durch Fürsprecher B. _____
Beschuldigte/Berufungsführerin

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern



Gegenstand

Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland
(Einzelgericht) vom 19.10.2017 (PEN 2017 255)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Bern-Mittelland (Einzelgericht) erkannte mit Urteil vom 19.10.2017 Folgendes (pag. 157 ff.):

I.

A._____ wird schuldig erklärt:

der **groben Verkehrsregelverletzung**, begangen am 20.06.2016 in Bern durch Nichtbelassen des Vortritts gegenüber Fussgängern auf dem Fussgängerstreifen

und in Anwendung der Art. 34, 42 Abs. 1 und 4, 47 StGB, Art. 33 Abs. 2, 90 Abs. 2 SVG, Art. 426 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 17 Tagessätzen zu CHF 140.00, ausmachend total **CHF 2'380.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt.

2. Zu einer **Verbindungsbusse** von **CHF 420.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 3 Tage festgesetzt.
3. Zu den **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 1'300.00 und Auslagen von CHF 140.00, insgesamt bestimmt auf **CHF 1'440.00**.

[...]

II.

Weiter wird verfügt:

1. Wird eine schriftliche Urteilsbegründung verlangt oder nötig, kostet diese zusätzlich CHF 800.00.

[...]

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete A._____ (nachfolgend die Beschuldigte), vertreten durch Fürsprecher B._____, am 24.10.2017 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 202).

Mit Berufungserklärung vom 13.12.2017 erklärte Fürsprecher B._____ die vollumfängliche Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil vom 19.10.2017. Er beantragte, die Beschuldigte sei wegen einfacher Verkehrsregelverletzung, begangen am 20.6.2016 schuldig zu erklären und zu einer gerichtlich zu bestimmenden Busse zu verurteilen. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten seien je zur Hälfte der Beschuldigten und dem Kanton aufzuerlegen. Ferner sei der Beschuldigten für das erstinstanzliche Verfahren eine angemessene Teilentschädigung und für das oberinstanzliche Verfahren eine volle Entschädigung zuzusprechen. Im Übrigen hielt Fürsprecher B._____ fest, er sei mit der Durchführung des schriftlichen Verfah-

rens im Sinne von Art. 406 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) einverstanden bzw. er erachte dies angesichts der Aktenlage und den zu beurteilenden Fragen als sinnvoll (pag. 216 f.).

Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Schreiben vom 18.12.2017 auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 223).

Mit Verfügung vom 20.12.2017 ordnete die Verfahrensleitung die Durchführung des schriftlichen Verfahrens nach Art. 406 Abs. 2 StPO an. Der Beschuldigten wurde die Zusammensetzung des Gerichts bekannt gegeben (pag. 224 f.).

Nach einmaliger Fristerstreckung (pag. 236 ff.) reichte Fürsprecher B._____ am 12.2.2018 die schriftliche Berufungsbegründung ein (pag. 240 ff.). Damit erachtete die Verfahrensleitung den Schriftenwechsel mit Verfügung vom 13.2.2018 als abgeschlossen (pag. 250 f.).

3. **Oberinstanzliche Beweisanträge und –massnahmen**

Mit Berufungserklärung vom 13.12.2017 beantragte Fürsprecher B._____, es sei der beigelegte USB-Stick, mit Aufnahmen rund um den Tatort, zu den Akten zu erkennen (pag. 217).

Die Verfahrensleitung hiess mit Verfügung vom 20.12.2017 den obgenannten Beweisantrag gut (pag. 224 f.). Von Amtes wegen wurden ferner der Strafregisterauszug vom 10.1.2018 (pag. 231), der ADMAS-Auszug vom 9.1.2018 (pag. 229) sowie der Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten vom 8.1.2018 (pag. 233 f.) eingeholt.

Am 12.2.2018 reichte Fürsprecher B._____ Berechnungen zum Geschwindigkeitsabbau mit und ohne Berücksichtigung des Reaktionswegs zu den Akten (pag. 245 ff.).

4. **Anträge der Verteidigung**

Fürsprecher B._____ stellte in der schriftlichen Berufungsbegründung vom 12.2.2018 die folgenden Anträge (pag. 240):

1. Frau A._____, sei wegen **einfacher Verkehrsregelverletzung** (Verletzung des Fussgängervortrittsrechts), begangen am 20. Juni 2016 auf dem Fussgängerstreifen bei der Verzweigung Laubeggstrasse/Bürglenstrasse in Bern, zu einer gerichtlich zu bestimmenden Busse zu verurteilen.
2. Die erstinstanzlichen **Verfahrenskosten** seien zur Hälfte Frau A._____ und die weiteren dem Staat aufzuerlegen.
3. Frau A._____ sei für das erstinstanzliche eine angemessene **Teilentschädigung** und für das obergerichtliche Verfahren eine **volle Entschädigung** zuzusprechen.

5. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Das erstinstanzliche Urteil wurde von der Beschuldigten vollumfänglich angefochten. Es ist von der Kammer somit in allen Punkten umfassend zu überprüfen. Sie hat dabei volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO).

Die Kammer ist aufgrund der alleinigen Berufung der Beschuldigten an das Verschlechterungsverbot (auch «Verbot der reformatio in peius») nach Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

6. Vorwurf gemäss Strafbefehl

Der Beschuldigten wird im Strafbefehl vom 4.1.2017 vorgeworfen, sich am 20.6.2016, ca. 12.35 Uhr in Bern, Laubeggstrasse 119 mit ihrem Renault (BE _____) der groben Verkehrsregelverletzung (Nichtbelassen des Vortritts gegenüber Fussgängern auf dem Fussgängerstreifen, Art. 33 Abs. 2 und Art. 90 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes [SVG; SR 741.01]) schuldig gemacht zu haben. Als angeklagter Sachverhalt wird Folgendes umschrieben (pag. 45):

A. _____ fuhr als Lenkerin des vgt. Personenwagens auf der Laubeggstrasse. Obwohl keine Sichtbehinderung in diesem Zeitpunkt bestand (schönes Wetter, keine Beeinträchtigung der Sicht, trockene Strasse, etc.) und die Verkehrssituation (Fussgängerstreifen) eine erhöhte Aufmerksamkeit eines Fahrzeugführers verlangte, übersah A. _____ beim Fussgängerstreifen nach der Einmündung Bürglenstrasse C. _____ und D. _____, welche just in diesem Zeitpunkt den Fussgängerstreifen überquerten bzw. überqueren wollten. Dies deshalb, weil sie der Verkehrssituation pflichtwidrig zu wenig Aufmerksamkeit schenkte. In der Folge erfasste A. _____ – trotz Vollbremsung im letzten Moment – die vortrittsberechtigten C. _____ auf dem Fussgängerstreifen frontal. Dadurch wurde diese zu Boden geschleudert. Die ebenfalls vortrittsberechtigte D. _____, welche gerade im Begriff war, den Fussgängerstreifen zu betreten, wurde vom Fahrzeug gestreift und kam zu Fall. Mit diesem Fahrverhalten schuf die A. _____ eine konkrete Gefahr für die Sicherheit der beiden Fussgängerinnen

Die Vorinstanz behielt sich anlässlich der Hauptverhandlung vom 19.10.2017 im Sinne von Art. 344 StPO vor, den angeklagten Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt von Art. 90 Abs. 1 SVG rechtlich anders zu würdigen (pag. 138).

7. Bestrittener/unbestrittener Sachverhalt

Die Beschuldigte bestreitet nicht, am 20.6.2016 um ca. 12.35 Uhr mit ihrem Renault _____ auf der ihr bekannten Laubeggstrasse (Hauptstrasse mit maximal zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h) Richtung Freudenbergplatz gefahren zu sein. Die Laubeggstrasse steigt vom Wyssloch her bis kurz vor der Kreuzung Laubeggstrasse/Bürglenstrasse leicht an und fällt anschliessend in Richtung Freudenbergplatz wieder leicht ab. Gleichzeitig verläuft die Laubeggstrasse in einer leichten Rechtskurve. Der Fussgängerstreifen befindet sich in dieser Rechtskurve direkt nach der Einmündung Bürglenstrasse im wieder leichten Gefälle Richtung Freudenbergplatz. Bereits einige Meter vor dem Fussgängerstreifen befinden sich an beiden Strassenseiten mehrere Wohnhäuser. Auf der rechten Strassenseite (Fahrtrichtung der Beschuldigten) befindet sich ein Trottoir; nach der Verzweigung Laubeggstrasse/Bürglenstrasse ist auf beiden Seiten ein Trottoir vorhanden. Das linke Trottoir ist leicht erhöht und durch einen Grünstreifen von der Laubeggstrasse getrennt. Der Fussgängerstreifen ist in beide Richtungen mit dem Signal «Standort eines Fussgängerstreifens» (Nr. 4.11 der Signalisationsverordnung [SSV;

SR 741.21]) sowie vor der Laubeggstrasse 117/119 mit dem an einer Strassenlaterne befestigten Gefahrenschild «Fussgängerstreifen» (Nr. 1.22) signalisiert.

Am 20.6.2016 war schönes Wetter, die Fahrbahn trocken und die Sicht unbeeinträchtigt. Unbestrittenermassen kamen C._____ und D._____ von der Bürglenstrasse auf der rechten Fahrbahnseite (Fahrtrichtung der Beschuldigten) her und wollten den Fussgängerstreifen nach der Kreuzung Laubeggstrasse/Bürglenstrasse überqueren. Die Beschuldigte erfasste C._____ auf dem Fussgängerstreifen frontal. C._____ wurde vor den Personenwagen der Beschuldigten auf den Boden geschleudert. D._____, die noch einen Schritt zurück machen konnte, wurde vom Fahrzeug der Beschuldigten gestreift und kam auf dem Fussgängerstreifen zu Fall. Die Beschuldigte stieg nach der Kollision umgehend aus und kümmerte sich um C._____. Das Auto der Beschuldigten hatte nach der Kollision an der Stossstange und auf der linken Seite der Motorhaube eine Delle. Die Frontscheibe war gesprungen (Spinnennetz). Auf dem Fussgängerstreifen befand sich auf dem vierten Streifen, bzw. leicht darüber hinaus verlaufend, die Bremsspur des linken Vorderreifens des Personenwagens der Beschuldigten.

C._____ wurde nach der Kollision mit der Ambulanz ins Spital gebracht. Sie hatte eine Prellung am linken Oberschenkel und Abderungsverletzungen der Haut am linken Handrücken und am rechten Sprunggelenk. Sie wurde ambulant, ohne operative Eingriffe behandelt und wurde vom 20.6.2016 bis zum 24.6.2016 zu 100% krankgeschrieben.

Bestritten ist, wie schnell die Beteiligten (die Beschuldigte mit ihrem Personenwagen, D._____ und C._____ zu Fuss) am 20.6.2016 unterwegs waren. Ferner ist durch die Kammer zu beurteilen, wo sich die Kollision auf dem Fussgängerstreifen genau zutrug, ab wann die Beschuldigte in der Lage gewesen wäre, den Fussgängerstreifen bzw. die diesen überquerenden Fussgänger zu sehen und wann sie die Bremsung ihres Personenwagens einleitete (vgl. hierzu auch die Ausführungen der Vorinstanz pag. 164 f., S. 4 f. der Urteilsbegründung).

Für die Kammer stellen sich demnach die folgenden Beweisfragen:

- Wie schnell fuhr die Beschuldigte? (Ziff. 10.2 hiernach)
- Mit welcher Geschwindigkeit war C._____ unterwegs? (Ziff. 10.2 hiernach)
- Betrat C._____ den Fussgängerstreifen überstürzt? (Ziff. 10.2 hiernach)
- Wo genau fand die Kollision statt? (Ziff. 10.3 hiernach)
- Ab wann war der Fussgängerstreifen erkennbar? (Ziff. 10.4 hiernach)
- Wann leitete die Beschuldigte das Bremsmanöver ein? (Ziff. 10.5 hiernach)
- Wie lange war der Anhalteweg der Beschuldigten? (Ziff. 10.5 hiernach)

8. **Beweismittel**

Der Kammer liegen die schriftlichen Angaben im Unfallrapport sowie die Einvernahmen der Beschuldigten (pag. 6; pag. 139 ff.), von C._____ (pag. 8; pag. 143 ff.), von D._____ (pag. 10) und von E._____ (pag. 12; pag. 147 ff.) vor. Es wird nur soweit notwendig im Rahmen der Beweismittelwürdigung auf die konkreten

Aussagen eingegangen. Soweit weitergehend wird vollumfänglich auf die amtlichen Akten und die korrekte Zusammenfassung der Aussagen durch die Vorinstanz verwiesen (pag. 172 ff., S. 12 ff. der Urteilsbegründung).

Des Weiteren befinden sich die folgenden objektiven Beweismittel in den Akten: der Anzeigerapport vom 20.6.2016 (pag. 1 ff.), das Unfallaufnahmeprotokoll vom 20.6.2016 (pag. 3 ff.), der Arztbericht des Sonnenhofspitals vom 19.12.2016 (pag. 40), der Geomaps Kartenausschnitt der Laubeggstrasse (pag. 62), die Google Earth Fotodokumentation der Laubeggstrasse (pag. 63 ff.), die Weg-Zeit Berechnungen von Fürsprecher B._____ (pag. 68 ff.), die durch die Kantonspolizei Bern vorgenommene Fotodokumentation der Laubeggstrasse Bern (pag. 81 ff.), die Aufzeichnungen der Dashcam von Fürsprecher B._____ vom 7.10.2017 und 8.10.2017 (Datenträger pag. 122), die Bestätigung der F._____ vom 7.10.2017 (pag. 121), die Ausdrücke der Laubeggstrasse von Google Maps (pag. 129 ff.), die Messungen aus dem Geoportal (pag. 132 ff.), die Aufzeichnungen der Dashcam von Fürsprecher B._____ vom 7.10.2017, 8.10.2017, 12.11.2017 und 2.12.2017 (Datenträger pag. 218) sowie die Berechnungen des Geschwindigkeitsabbaus mit und ohne Berücksichtigung des Reaktionswegs von Fürsprecher B._____ (pag. 245 ff.). Auch hier wird auf die amtlichen Akten und sofern vorhanden auf die Zusammenfassung der Vorinstanz (pag. 168 ff., S. 8 ff. der Urteilsbegründung) verwiesen und nur soweit notwendig im Rahmen der Beweiswürdigung darauf eingegangen.

9. Ausführungen der Verteidigung

Fürsprecher B._____ führt oberinstanzlich zusammengefasst aus, die Beschuldigte habe von Beginn an zugegeben, einen Moment lang unaufmerksam gewesen zu sein. Sie habe einen kurzen Moment nicht geschaut und deshalb die beiden Fussgängerinnen zu spät erkannt und zu spät gebremst. Gestützt auf die Feststellungen der Polizei (Bremsspur am Ende des vierten Markierungsstreifens und leicht darüber hinausgehend) sei davon auszugehen, dass die Front des Fahrzeugs der Beschuldigten etwa einen Meter über den Streifen hinaus geragt, sich aber noch auf der rechten Fahrbahnhälfte befunden habe. Der Fussgängerstreifen weise am Tatort die Normbreite von drei Metern auf. Die Beschuldigte sei aufgrund ihrer Unachtsamkeit folglich nur rund vier bis viereinhalb Meter zu spät zum Stillstand gekommen. Wo genau sich die Kollision zugetragen habe, lasse sich nur annähernd feststellen. Nach dem Endstandort des Fahrzeugs der Beschuldigten müsse dies jedoch ca. in der Mitte der rechten Fahrbahnhälfte, d.h. ungefähr im Bereich des zweiten Streifens gewesen sein (pag. 241).

Die Signalisationstafel «Fussgängerstreifen» (1.22) sei auf der Laubeggstrasse bereits relativ früh sichtbar. Es handle sich jedoch um ein Signal, das im ständig zunehmend wuchernden Signalisation- und Markierungswildwuchs von Motorfahrzeugführern gar nicht mehr wahrgenommen werde. Er selbst – er sei die fragliche Strecke während Jahren wöchentlich mindestens zwei Mal gefahren – habe zum ersten Mal im Zusammenhang mit dem vorliegenden Strafverfahren von der Signalisationstafel bewusst Kenntnis genommen. Die Lage des Fussgängerstreifens sei ungünstig. Er liege hinter einer Anhöhe und man sehe ihn erst sehr spät. Dies habe

auch der Zeuge E. _____ bestätigt. Hinzu komme, dass der Fussgängerstreifen nur sehr selten benutzt werde. Die Beschuldigte habe selbst gesagt, obwohl sie die Strecke und den Fussgängerstreifen kenne, habe sie noch nie einen Fussgänger darauf gesehen. Der Fussgängerstreifen werde daher – auch wenn man ihn kenne – kaum als Gefahrenquelle wahrgenommen. Dies habe nun wohl auch die Signalisierungsbehörde erkannt, zumal sie in der Woche vom 6.11.2017 neue Markierungen (gelb-schwarze Rüttelschwelle ca. 30 Meter und Signalisationstafel «Fussgängerstreifen» ca. 20 Meter vor dem Fussgängerstreifen) angebracht habe. Auf seinen Aufnahmen mit der Dashcam sei ferner ersichtlich, dass Fussgänger auf dem Fussgängerstreifen erst nach der Rüttelschwelle erkennbar seien. Daher sei die vorinstanzlich angenommene Erkennbarkeit des Fussgängerstreifens aus einer Distanz von 40 Metern offensichtlich unrealistisch (pag. 241 f.). Die Beschuldigte sei ferner mit ca. 45 km/h und daher mit angemessener Geschwindigkeit unterwegs gewesen (pag. 242).

10. **Würdigung durch die Kammer**

10.1 Zur Aussagenwürdigung

Zum konkreten Unfallgeschehen vom 20.6.2016 liegen übereinstimmende Aussagen von C. _____, D. _____, E. _____ und der Beschuldigten vor.

C. _____ gab am 20.6.2016 gegenüber der Polizei schriftlich zu Protokoll, sie habe mit D. _____ die Bürglenstrasse überquert und danach auf der rechten Seite der Laubeggstrasse den Fussgängerstreifen passieren wollen. Sie habe gewartet und geschaut, ob ein Fahrzeug komme. Sie habe ein Fahrzeug wahrgenommen, dieses sei aber weit weg gewesen. Wie weit genau könne sie nicht sagen. Auf jeden Fall sei das Fahrzeug ein Stück hinter der Bürglenstrasse gewesen und ihrer Ansicht nach ausreichend entfernt, um anhalten zu können. Sie hätten dann die Strasse überquert und plötzlich habe sie einen Aufprall gespürt (pag. 8). Diese Aussagen bestätigte C. _____ an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (pag. 143, Z. 18 ff.). Auf konkrete Fragen schilderte sie, sie sei mit normaler Gehgeschwindigkeit gegangen. Sie erinnere sich, wie sie vor dem Fussgängerstreifen stehen geblieben sei und geschaut habe. Sie habe gedacht, das Auto habe genügend Zeit, um normal abzubremesen. Erst danach sei sie weitergelaufen (pag. 143, Z. 17 ff.; pag. 143, Z. 30 f.). Die genaue Distanz zum Auto der Beschuldigten könne sie jedoch nicht einschätzen – ihrer Einschätzung nach, sei das Fahrzeug auf jeden Fall genügend weit weg gewesen, so dass keine Vollbremsung notwendig gewesen wäre (pag. 143, Z. 37 ff.; pag. 146, Z. 19 ff.).

Zu ihrem Zustand nach der Kollision erklärte C. _____ sachlich, sie habe nichts Schlimmes gehabt – nur Schmerzen an der Schulter, am Fuss und «ein bisschen überall». Es sei aber nichts gebrochen gewesen. Nach dem Unfall sei sie sehr müde gewesen. Daher sei sie die ganze Woche krankgeschrieben worden. Als sie am Montag darauf wieder zur Arbeit gegangen sei, sei es nicht gut gegangen. Daher sei sie von ihrem Hausarzt für zwei weitere Wochen halbtags krankgeschrieben worden (pag. 145, Z. 39 ff.). In psychologischer Hinsicht habe der Vorfall Spuren hinterlassen. Wenn sie die Strasse überquere, sei es anders als zuvor (pag. 146, Z. 15 f.).

Die Aussagen von C._____ sind in sich logisch und widerspruchsfrei. Sie gab wiederholt zu, wenn sie sich nicht erinnern konnte oder etwas nicht wusste (pag. 144, Z. 8; pag. 145, Z. 23 ff.; pag. 145, Z. 28 ff.). Sie differenzierte genau, was sie noch wisse oder nur annehme. So erklärte sie, sie wisse nicht genau, wo auf dem Fussgängerstreifen sie gestanden sei, als sie angefahren worden sei. Sie habe einfach das Gefühl, sie habe davor bereits einige Schritte gemacht (pag. 145, Z. 5 f.). Sie könne auch keine Annahme treffen, warum es zum Unfall gekommen sei. Sie erinnere sich einfach, geschaut und gedacht zu haben, das Fahrzeug müsse nicht voll abbremsen (pag. 146, Z. 9 ff.). Dieser Aussage fügte sie überzeugend einen inneren Gedankengang an: Sie selbst finde es sehr nervig, wenn Leute den Fussgängerstreifen ohne zu schauen betreten würden (pag. 146, Z. 11 f.). Zum Standort des Fahrzeugs der Beschuldigten wies C._____ darauf hin, sie könne sich nicht gut erinnern. Ihr sei auch Einiges erzählt worden. Aber sie habe schon das Gefühl, die Front des Autos sei nicht mehr auf dem Fussgängerstreifen gewesen (pag. 145, Z. 28 ff.). Ferner belastete C._____ die Beschuldigte auch nicht übermässig. Auf Frage, wie schnell die Beschuldigte gefahren sei, erklärte C._____, sie könne das nicht einschätzen, aber sie würde sagen, die Beschuldigte sei mit normaler Geschwindigkeit gefahren (pag. 144, Z. 42 ff.). C._____ vermied ferner Spekulationen zum Bremsverhalten der Beschuldigten (pag. 145, Z. 15). Die Kammer erachtet die Aussagen von C._____ nach dem Gesagten als glaubhaft. Es kann darauf abgestellt werden.

Die Schilderungen von C._____ wurden des Weiteren von D._____ und E._____ bestätigt. Auch D._____ hielt im Unfallrapport schriftlich fest, sie seien auf dem Trottoir der Laubeggstrasse gegangen und hätten danach den Fussgängerstreifen von der rechten Seite her überqueren wollen. C._____ sei einen Schritt vor ihr gelaufen. Plötzlich sei von links ein Personenwagen gekommen, der im letzten Moment noch gebremst habe. Sie habe das Auto gesehen und habe noch einen Schritt zurückgehen können. Für C._____ sei es allerdings zu spät gewesen. Das Auto habe sie beide erwischt und sie seien beide umgefallen. C._____ sei ca. zwei Meter nach dem Fussgängerstreifen und sie selbst noch auf dem Fussgängerstreifen am Boden gelegen (pag. 10).

E._____ fuhr mit dem Fahrrad auf der Gegenfahrbahn vom Freudenbergplatz herkommend und konnte den Vorfall beobachten. Er führte aus, er habe zwei Personen gesehen, die den Fussgängerstreifen betreten hätten. Ca. in der Mitte der von ihm aus gesehenen Fahrbahnhälfte sei es zur Kollision mit einem entgegenkommenden Personenwagen gekommen. Für ihn habe es den Anschein gemacht, der Personenwagen sei ungebremst in eine der beiden Fussgängerinnen gefahren. Er habe keine Bremsgeräusche gehört. Die angefahrene Person sei durch die Kollision auf die gegenüberliegende Fahrbahn geschleudert worden (pag. 12). E._____ bestätigte diese Aussagen in seiner Einvernahme während der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (pag. 147, Z. 14 ff.). Er habe zwar nicht gesehen, woher die beiden Frauen gekommen seien (pag. 147, Z. 41). Sie seien jedoch in normalem Tempo gelaufen (pag. 148, Z. 3). Der Personenwagen sei nicht zu schnell gefahren (pag. 148, Z. 12). Auf Frage, wo die Kollision genau stattgefunden habe, bestätigte E._____, dies sei ca. in der Mitte seiner Gegenfahrbahn gewesen (pag. 148, Z. 16). Das Auto sei noch auf dem Streifen gestanden, als es zum

Stillstand gekommen sei. Auf konkrete Frage präzisierte E._____ ferner, C._____ sei vor dem Auto ca. in der Mitte der Fahrbahn, jedoch noch auf seiner Gegenfahrbahn am Boden gelegen (pag. 148, Z. 35 ff.). Zum Ablauf der Kollision führte E._____ aus, es habe beim Zusammenstoss zuerst einen Knall gegeben. Danach habe er Quietschgeräusche gehört. Auf jeden Fall habe er das Quietschen höchstens kurz bevor es geknallt habe gehört (pag. 148, Z. 22 f.). Auf Vorhalt seiner Aussagen gegenüber der Polizei präzisierte E._____ sodann, er habe vor dem Knall kein Quietschen wahrgenommen. Erst danach habe er Bremsgeräusche bis zum Stillstand des Personenwagens gehört (pag. 148, Z. 28).

Die Aussagen von E._____ stimmen mit jenen von C._____ und D._____ überein. Er schilderte objektiviert und konstant, wie es zum fraglichen Vorfall gekommen sei. Einzig seine Aussagen zu den Bremsgeräuschen blieben vage (vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziff. 10.5 hiernach). Er belastete jedoch weder die Beschuldigte noch C._____ übermässig. Auf seine glaubhaften Aussagen kann abgestellt werden.

Die Beschuldigte gab kurz nach dem Vorfall vom 20.6.2016 schriftlich zu Protokoll: «Ich kam vom Salemspital und befuhr die Laubeggstrasse in Richtung Autobahnauffahrt Ostring. Auf der Höhe Laubeggstrasse 119 habe ich wahrscheinlich kurz nicht geschaut, obwohl ich nicht abgelenkt war. Plötzlich stand die Frau auf dem Fussgängerstreifen, etwa auf dem zweiten, gelben Streifen. Ich stieg sofort auf die Bremse, aber es reichte leider nicht und ich erfasste die Frau mit meiner Fahrzeugfront. Die Frau wurde weggeschleudert und rollte auf der Strasse einige Meter, bis sie ca. sechs Meter nach der Kollision zum Stillstand kam. Ich stieg sofort aus um zu helfen und ein Passant alarmierte die Polizei. Ich fuhr mit ca. 50 km/h. Es befand sich noch eine zweite Person bei der Verunfallten, diese war aber ein, zwei Schritte hinter der Person, welche ich mit dem Fahrzeug touchierte» (pag. 6). In der Einvernahme anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte die Beschuldigte diese Aussagen (pag. 139, Z. 15; pag. 139, Z. 24 ff.). Insbesondere gab sie erneut zu, sie habe die beiden Frauen erst «zuletzt» gesehen (pag. 139, Z. 28). Sie habe die Beiden nicht gesehen, wie sie vor dem Fussgängerstreifen gewartet hätten (pag. 141, Z. 24), sondern erst «auf der Höhe», als sie schon auf dem Fussgängerstreifen gewesen seien (pag. 140, Z. 23 ff.; pag. 141, Z. 30 f.; pag. 140, Z. 23 ff.). Die Beschuldigte führte wiederholt aus, sie habe sofort voll abgebremst, als sie die beiden Frauen gesehen habe und bevor es zur Kollision gekommen sei (pag. 139, Z. 28; pag. 140, Z. 20; pag. 140, Z. 35 ff.; pag. 141, Z. 38). C._____ sei nach der Kollision ca. sechs Meter – vielleicht seien es auch nicht sechs Meter gewesen – nach dem Auto am Boden gelegen (pag. 141, Z. 4 f.). Die Front ihres Fahrzeugs sei nach der Kollision nicht mehr auf dem Fussgängerstreifen gewesen (pag. 141, Z. 12 f.). Die Beschuldigte bestätigte zudem die von ihr gefahrene Geschwindigkeit. Sie sei sicherlich nicht zu schnell gefahren. Eine Geschwindigkeit von 50 km/h sei möglich, auf jeden Fall sei sie nicht schneller gefahren (pag. 140, Z. 13 ff.). Zur Gehgeschwindigkeit von C._____ führte sie aus, sie habe schon das Gefühl, sie sei recht schnell und mit langen Schritten gelaufen (pag. 141, Z. 9). Die Beschuldigte gab ferner offen zu, sie kenne die Strecke und sie fahre hin und wieder dort durch (pag. 139, Z. 38 ff.). Sie wisse auch, dass sich dort ein Fussgängerstreifen befinde. Bei ihr habe aber noch nie jemand den Fussgängerstreifen

überquert. Ihr sei auch nicht bewusst gewesen, dass der Fussgängerstreifen dort direkt komme – sie sei wirklich erschrocken (pag. 140, Z. 9 f.).

Die Aussagen der Beschuldigten sind gleichbleibend, nachvollziehbar und widerspruchsfrei. Sie belastete sich selbst, indem sie offen zugab, die Strecke bzw. den Fussgängerstreifen zu kennen, einen Moment nicht aufmerksam gewesen zu sein und die Fussgängerinnen erst gesehen zu haben, als sie bereits auf dem Fussgängerstreifen gewesen seien. Die Angaben der Beschuldigten stimmen ferner mit denjenigen von C._____, D._____ und E._____ überein. Folglich kann auch auf die glaubhaften Aussagen der Beschuldigten abgestellt werden.

10.2 Zur Fahrgeschwindigkeit der Beschuldigten, zur Gehgeschwindigkeit von C._____ und der Frage, ob C._____ den Fussgängerstreifen überstürzt betrat

Die Beschuldigte gab an, mit einer Geschwindigkeit von maximal 50 km/h gefahren zu sein. Dies bestätigten auch C._____ und E._____, die beide von einer «normalen» bzw. nicht zu schnellen Geschwindigkeit der Beschuldigten sprachen. Gestützt auf die übereinstimmenden Aussagen ist folglich davon auszugehen, dass die Beschuldigte am 20.6.2016 auf der Laubeggstrasse ca. 50 km/h bzw. nicht schneller als 50 km/h fuhr.

Die Gehgeschwindigkeit von C._____ wurde von ihr selbst und E._____ als «normal» bezeichnet. Die Beschuldigte erklärte hingegen, C._____ sei recht schnell und mit langen Schritten gelaufen. In Anbetracht dieser Aussagen ist davon auszugehen, dass C._____ weder gemütlich über den Fussgängerstreifen schlenderte noch rannte, sondern ein «normales» bis zügiges Schrittempo hatte. Das Bundesgericht erachtete eine Geschwindigkeit von 5.4 km/h bzw. 1.5 m/s als zügiges Gehen und eine Geschwindigkeit von 7.2 km/h bzw. 2 m/s als ein sehr schnelles Gehen bzw. als einen eilenden Schritt (Urteil des Bundesgerichts 6B_493/2011 vom 12.12.2011 E. 4.4). Nach dem Gesagten ist folglich von einer Gehgeschwindigkeit von C._____ von ca. 1.5 m/s auszugehen.

C._____ und D._____ gingen gemäss ihren übereinstimmenden Aussagen über die Bürglenstrasse zum Fussgängerstreifen hinter der Kreuzung Laubeggstrasse/Bürglenstrasse. C._____ stoppte nach ihren glaubhaften Aussagen vor dem Fussgängerstreifen, schaute und nahm das Fahrzeug der Beschuldigten wahr. Sie betrat den Fussgängerstreifen damit nicht überraschend.

10.3 Zum genauen Ort der Kollision

Die Laubeggstrasse ist acht Meter, bzw. eine Fahrbahn vier Meter breit (vgl. pag. 135). Die Delle an der Motorhaube sowie der Sprung in der Frontscheibe des Fahrzeugs der Beschuldigten befinden sich auf der linken Seite (pag. 91). C._____ wurde folglich von der linken Fahrzeughälfte erfasst.

Auf dem vierten Streifen des Fussgängerstreifens befand sich die Bremsspur des linken Vorderrads des Renaults (pag. 85; vgl. linkes Rad des Renaults pag. 90). C._____ musste folglich bereits fast in der Mitte des Fussgängerstreifens bzw. ca. beim dritten Streifen angekommen sein, als sie vom Fahrzeug der Beschuldigten erfasst wurde (vgl. pag. 83; sowie Fahrzeugbreite des Renault _____ von

1.78 Metern: <https://www.renault-suisse.ch/renaultch-download/Renault-ph2-CH-DE-Broschure.pdf>). Diese Schlussfolgerung stimmt denn auch mit den Aussagen von C._____ und E._____ überein. Die Beschuldigte sprach davon, sie habe C._____ gesehen und begonnen zu bremsen, als diese bereits beim zweiten gelben Streifen angekommen sei (pag. 140, Z. 20 ff.). Bis zur Kollision konnte C._____ mithin noch ein Stück weitergehen. Sie befand sich ca. drei Meter vom Trottoirrand entfernt (ca. beim dritten Streifen), als es zur Kollision mit dem Fahrzeug der Beschuldigten kam.

Der genaue Standort der Kollision innerhalb der Breite des Fussgängerstreifens lässt sich hingegen nicht genau ermitteln. In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz ist von einer Breite des Fussgängerstreifens von drei Metern auszugehen (pag. 181, S. 21 der Urteilsbegründung; vgl. S. 3 der Arbeitshilfe Fussgängerstreifen des Tiefbauamts des Kantons Bern, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, Stand 10.8.2010; S. 3 der Arbeitshilfe bauliche Fussgängerschutzinsel, des Tiefbauamts des Kantons Bern, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, Stand 1.8.2014). D._____ und C._____ liefen zwar nebeneinander über den Fussgängerstreifen (D._____ auf der rechten Gehseite von C._____, pag. 145, Z. 10). Allerdings bleibt unklar, wo C._____ und D._____ den Fussgängerstreifen genau überquerten (eher links, mittig oder rechts). Eine exakte Angabe des Kollisionsstandorts ist mithin nicht möglich; nach Ansicht der Kammer jedoch auch nicht von Bedeutung.

10.4 Zur Erkennbarkeit des Fussgängerstreifens

In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz (pag. 171, S. 11 der Urteilsbegründung) ist das den Fussgängerstreifen anzeigende Signal 4.11 auf der linken Strassenseite (Fahrtrichtung der Beschuldigten) noch vor dem Wohnhaus Laubeggstrasse 117/119 sichtbar (vgl. pag. 87; pag. 129). Auf dem von Fürsprecher B._____ eingereichten Datenträger (pag. 218) ist das sich auf der linken Strassenseite befindende Signal 4.11 «Standort eines Fussgängerstreifens» bereits ab dem Fussgängerstreifen im Wyssloch erkennbar. Den Aufnahmen ist ferner deutlich zu entnehmen, dass vor dem Wohnhaus Laubeggstrasse 117/119 an einer Strassenlaterne auf der rechten Strassenseite gut und von weitem sichtbar das Gefahrenschild 1.22 «Fussgängerstreifen» angebracht ist. Die linksseitige Signalisation des Fussgängerstreifens an der Kreuzung Laubeggstrasse/Bürglenstrasse sowie das Gefahrenschild 1.22 sind folglich bereits deutlich über 60 Meter (vgl. pag. 134) vor dem Fussgängerstreifen erkennbar (Fahrtrichtung der Beschuldigten; vgl. Datenträger pag. 218, Fahrt vom 7.10.2017, 12.11.2017 und 2.12.2017).

Das sich auf der rechten Strassenseite beim Fussgängerstreifen befindende Signal 4.11 «Standort eines Fussgängerstreifens» ist spätestens zu Beginn des Wohnhauses Laubeggstrasse 117/119 zu erkennen (kurz davor befindet sich die nach Vorfall angebrachte Rüttelschwelle). Selbst bei dunkler, regnerischer Witterung ist ein dunkel gekleideter Fussgänger zu Beginn der Laubeggstrasse 117, ca. auf Höhe der rechtsseitigen Strassenlaterne zu sehen (vgl. Datenträger pag. 218, Fahrt vom 2.12.2017).

Gestützt auf die Messungen aus dem Geoportal ist in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz (pag. 171 f., S. 11 f. der Urteilsbegründung) mithin ca. 57 Meter vor dem Fussgängerstreifen das rechte Signal «Standort eines Fussgängerstreifens» 4.11 erkennbar. Ab Höhe der nachfolgenden Strassenlaterne vor der Laubeggstrasse 117, d.h. ca. 50 Meter vor dem Fussgängerstreifen (Distanz bis zum Beginn des Fussgängerstreifens) sind sich auf der rechten Strassenseite befindende Fussgänger erkennbar (vgl. zu den Distanzen pag. 134 und Video vom 2.12.2017 auf Datenträger pag. 218).

Nach dem Gesagten wäre die Beschuldigte bei gebotener Aufmerksamkeit ca. 50 Meter vor dem Fussgängerstreifen in der Lage gewesen, C._____ und D._____ zu sehen. Dies gilt umso mehr, als zum Tatzeitpunkt – im Gegensatz zur Aufnahme der Dashcam vom 2.12.2017, bei welcher ein dunkel gekleideter Fussgänger bei schlechter, dunkler Witterung ab diesem Zeitpunkt zu sehen war – schönes Wetter und C._____ hell gekleidet war (blaue Hose, rotes Shirt und beiges Gilet, pag. 145, Z. 1).

10.5 Zur Bremsbereitschaft der Beschuldigten und zum Anhalteweg

Zur Berechnung des Anhaltewegs wird vorliegend die vom Bundesgericht im Urteil 6B_533/2012 vom 25.1.2013 in E. 1.5 gewählte Berechnungsmethode angewandt (Anhalteweg = Geschwindigkeit in m/s x Reaktionszeit in s [Reaktions- und Brems-schwellzeit] + [Geschwindigkeit in m/s im Quadrat / mit zwei multiplizierter Verzögerungswert in m/s²]). Das Bundesgericht rechnete gestützt auf die Ausführungen von GIGER (Kommentar zum SVG, 8. Aufl. 2014, N. 10 zu Art. 32) in den Urteilen 6B_533/2012 vom 25.1.2013 E. 1.5 und 6B_493/2011 vom 12.12.2011 E. 4.3.1 mit einem Verzögerungswert von 5.0 m/s². Die von GIGER genannten Verzögerungswerte entsprechen jedoch nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik (vgl. zu den höheren Verzögerungswerten auf ebener Strasse: B._____, in: Basler Kommentar zum SVG, 1. Aufl. 2014, N. 56 zu Art. 32; SCHAFFHAUSER/PETER, Strassenverkehrsrecht, wie das Bundesgericht Anhaltewege berechnet, Jusletter vom 10.6.2013; Urteil des Bundesgerichts 6B_493/2011 vom 12.12.2011 E. 4.3.3). Zudem schreibt Anhang 7 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS; SR 741.41] für die Zulassung von Fahrzeugen höhere Mindestverzögerungswerte vor. Entsprechend rechnete auch die Vorinstanz mit einem Verzögerungswert von 7.5 m/s² (vgl. Kalkulationstabelle des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons St. Gallen, woraus bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h ein Anhalteweg von lediglich 26.75 bzw. bei 45 km/h von 22.92 Metern resultiert, pag. 182, S. 22 der Urteilsbegründung). Auch Rechtsanwalt B._____ rechnete in seinen eingereichten Berechnungen mit Verzögerungswerten von 7.0 bis 8.0 m/s² (vgl. pag. 248). Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Beschuldigte ein neues, mit ABS ausgerüstetes Fahrzeug fuhr, ist in casu von einem Verzögerungswert von deutlich über 5.0 m/s² auszugehen. Aufgrund des bereits wieder leichten Gefälles beim Fussgängerstreifen Laubeggstrasse/Bürglenstrasse rechnet die Kammer vorliegend zugunsten der Beschuldigten mit einem Verzögerungswert von lediglich 7.0 m/s². Bei einer Reaktionszeit von einer Sekunde beträgt der Anhalteweg somit bei 45 km/h 23.67 Meter bzw. bei 50 km/h 27.67 Meter ($12.5 \times 1 + [12.5^2 / 2 \times 7]$ bzw. $13.89 \times 1 + [13.89^2 / 2 \times 7]$). Im Übrigen

würde der Anhalteweg selbst bei einem Verzögerungswert von lediglich 5.0 m/s² noch 28.125 bis 33.18 Meter betragen ($12.5 \times 1 + [12.5^2 / 2 \times 5]$ bzw. $13.89 \times 1 + [13.89^2 / 2 \times 5]$).

Der fragliche Fussgängerstreifen bzw. die diesen überquerenden Fussgängerinnen waren spätestens aus einer Distanz von 50 Meter erkennbar. Die Absicht von C._____, den Fussgängerstreifen überqueren zu wollen, war zudem ca. drei bis vier Sekunden vor Betreten des Fussgängerstreifens offenkundig (ein bis zwei Sekunden vor Betreten des Fussgängerstreifens als C._____ nach den Fahrzeugen Ausschau hielt; zzgl. zwei Sekunden auf dem Fussgängerstreifen: drei Meter mit einer Geschwindigkeit von 1.5 m/s). Die Beschuldigte wäre folglich auch noch bei einer Geschwindigkeit von 45 km/h oder exakt 50 km/h in der Lage gewesen, ihr Fahrzeug rechtzeitig zum Stillstand zu bringen. Während drei bis vier Sekunden fuhr die Beschuldigte mit ihrem Fahrzeug eine Distanz von 37.5 bis 50 Meter (bei 45 km/h) bzw. von 41.67 bis 55.56 Meter (bei 50 km/h). Der Anhalteweg von 23.67 bis 27.67 wäre folglich zweifellos ausreichend gewesen, um eine Kollision mit C._____ und D._____ zu vermeiden.

Aufgrund der glaubhaften Aussagen der Beschuldigten und von D._____, dem Anhalteweg bei einer gefahrenen Geschwindigkeit von ca. bzw. maximal 50 km/h, der nur leicht über den Fussgängerstreifen herausragenden Bremsspur sowie dem Endstandort des Fahrzeugs der Beschuldigten (gestützt auf die glaubhaften Aussagen der Beschuldigten und C._____ ragte nur die Front über den Fussgängerstreifen hinaus) muss davon ausgegangen werden, dass die Beschuldigte bereits vor der Kollision mit C._____ das Bremsmanöver eingeleitet hatte.

10.6 Zum Beweisergebnis

Die Kammer kommt in Ergänzung zum unbestrittenen Sachverhalt (vgl. Ausführungen Ziff. 7 hiervor) zu folgendem Beweisergebnis:

C._____ und D._____ überquerten den Fussgängerstreifen nicht überraschend. C._____ hielt kurz an, bevor sie den Fussgängerstreifen passieren wollte, und sah den Personenwagen der Beschuldigten. Sie schätzte die Distanz zum Fahrzeug der Beschuldigten als ausreichend ein, um den Fussgängerstreifen zu überqueren, ohne dass eine Vollbremsung notwendig gewesen wäre. Danach überquerte sie den Fussgängerstreifen mit einer Geschwindigkeit von ca. 1.5 m/s. Ihre Absicht, den Fussgängerstreifen zu überqueren, war drei bis vier Sekunden vor der Kollision mit dem Personenwagen der Beschuldigten erkennbar.

Die Beschuldigte fuhr auf der Laubeggstrasse mit ca. bzw. maximal 50 km/h. Sie war einen Moment unaufmerksam und schaute nicht auf die Strasse, obwohl ihr die Strecke und die ungefähre Position des Fussgängerstreifens bekannt gewesen waren.

Die Signalisation des Fussgängerstreifens nach der Kreuzung Laubeggstrasse/Bürglenstrasse (Signal 1.22 vor der Laubeggstrasse 117/119 an einer sich rechts befindenden Strassenlaterne sowie Signal 4.11 auf der linken Strassenseite beim Fussgängerstreifen) ist ab dem Fussgängerstreifen Wyssloch (weit über 60 Meter vor dem Fussgängerstreifen nach der Kreuzung Laubeggstrasse/Bürglenstrasse) erkennbar. Ca. 57 Meter vor dem Fussgängerstreifen nach der Kreuzung Lau-

beggstrasse/Bürglenstrasse ist das Signal 4.11 «Standort eines Fussgängerstreifens» auf der rechten Strassenseite zu sehen. Ca. 50 Meter vor dem fraglichen Fussgängerstreifen sind zudem Fussgänger erkennbar, die den Fussgängerstreifen von der rechten Strassenseite aus überqueren wollen bzw. auf dem rechten Trottoir stehen. Die Beschuldigte hätte C._____ und D._____ folglich frühzeitig erkennen können, um mit ihrem Fahrzeug selbst bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h rechtzeitig zum Stillstand zu kommen. Die Beschuldigte bemerkte die beiden Fussgängerinnen jedoch erst, als sich diese bereits auf dem Fussgängerstreifen befanden. Ihr Personenwagen kollidierte trotz eingeleitetem Bremsmanöver mit C._____, die sich bereits auf dem dritten Streifen des Fussgängerstreifens, mithin ca. drei Meter auf der Strasse befand. Die Beschuldigte reagierte drei (bei 50 km/h) bis acht Meter (bei 45 km/h) bzw. 0.22 (bei 50 km/h) bis 0.64 (bei 45 km/h) Sekunden zu spät.

III. Rechtliche Würdigung

11. Ausführungen der Verteidigung

Fürsprecher B._____ bringt nach theoretischen Ausführungen zum Tatbestand von Art. 90 SVG zusammengefasst vor, die Vorinstanz habe dem Grad der Gefährdung eine zu grosse Bedeutung beigemessen, als sie von einer recht heftigen Kollision ausgegangen sei. Dies sei nicht qualifizierend, weil physikalisch «vorgegeben». In den Entscheiden BGE 121 IV 230 und BGE 121 II 127 habe das Bundesgericht festgehalten, die Geschwindigkeit baue sich auch bei konstantem Verzögerungswert erst auf den letzten Metern stark ab. Es sei erstellt, dass ein 60 km/h schnell fahrendes Fahrzeug am Kollisionsort immer noch mit einer Geschwindigkeit von ca. 42 km/h unterwegs sei, wo ein Fahrzeug mit der Geschwindigkeit von 50 km/h an dieser Stelle bereits zum Stillstand gekommen sei. Der Verzögerungswert bestimme nur den Bremsweg, nicht aber den Verlauf der Bremsung. Aus den beigelegten Grafiken ergebe sich, dass die Beschuldigte noch mit ca. 25 km/h gefahren sei, als sie mit den Fussgängerinnen kollidiert sei. Die Kollision sei daher unweigerlich heftig gewesen (pag. 243).

In subjektiver Hinsicht sei keine Fahrlässigkeit gegeben, wenn dem Fahrzeugführer weniger als die übliche Reaktionszeit von einer Sekunde verbleibe, um eine Kollision zu verhindern. Wenn der erforderliche Reaktionszeitpunkt verpasst worden sei, bestimme das Mass der Verspätung den Grad des Verschuldens. Eine nur um Sekundenbruchteile verspätete Reaktion sei zu entschuldigen oder jedenfalls als nur leichtes Verschulden zu werten. Von einem schweren Verschulden könne erst gesprochen werden, wenn die Verzögerung derart lang gewesen sei, dass sie auf eine so lange dauernde Unaufmerksamkeit hinweise, die erst den Vorwurf des rücksichts- und bedenkenlosen Verhaltens im Sinne der groben Verkehrsregelverletzung rechtfertige. Die Beschuldigte sei mit ihrem Fahrzeug ca. vier bis viereinhalb Meter nach Beginn des Fussgängerstreifens zum Stillstand gekommen. Sie habe anerkannt, etwas zu spät reagiert zu haben, weil sie kurz unaufmerksam gewesen sei. Es sei jedoch nicht entscheidend, dass sie den Fussgängerstreifen früher hätte erkennen können, weil sie bei einer Reaktionszeit von einer Sekunde unbestritte-

nermassen frühzeitig hätte reagieren können. Die Frage sei vielmehr, wie lange die Zeitverzögerung gedauert habe. Dies hänge ausschliesslich von der Geschwindigkeit und der Distanz des zu späten Bremsbeginns ab. Dabei seien die Verzögerungswerte unerheblich. Seiner Tabelle sei zu entnehmen, dass die Beschuldigte nur etwa 0.32 bis 0.36 Sekunden zu spät reagiert habe. Sie sei zwar unaufmerksam gewesen, jedoch nur für den Bruchteil einer Sekunde. Damit sei ihr Verhalten nicht als grobfahrlässig zu beurteilen. Die Beschuldigte habe sich nach dem Gesagten einzig der einfachen Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 1 SVG schuldig gemacht (pag. 243 f.).

12. Zu den Pflichten gegenüber Fussgängern (Art. 33 i.V.m. Art. 90 Abs. 1 oder Abs. 2 SVG)

Art. 33 SVG normiert die Pflichten gegenüber Fussgängern im Strassenverkehr. Fussgängern ist das Überqueren der Fahrbahn in angemessener Weise zu ermöglichen (Abs. 1). Vor Fussgängerstreifen hat der Fahrzeugführer besonders vorsichtig zu fahren und nötigenfalls anzuhalten, um den Fussgängern den Vortritt zu lassen, die sich schon auf dem Streifen befinden oder im Begriff sind, ihn zu betreten (Art. 33 Abs. 2 SVG). Vor Fussgängerstreifen ohne Verkehrsregelung muss der Fahrzeugführer jedem Fussgänger oder Benützer eines fahrzeugähnlichen Gerätes, der sich bereits auf dem Streifen befindet oder davor wartet und ersichtlich die Fahrbahn überqueren will, den Vortritt gewähren. Er muss die Geschwindigkeit rechtzeitig mässigen und nötigenfalls anhalten, damit er dieser Pflicht nachkommen kann (Art. 6 Abs. 1 der Verkehrsregelverordnung [VRV; SR 741.11]). Art. 6 Abs. 1 VRV verweist damit auf die nach den Umständen angemessene Geschwindigkeit. Gemäss Art. 32 Abs. 1 SVG ist die Geschwindigkeit stets den Umständen anzupassen, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung, sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Nach der Rechtsprechung darf die in Ortschaften zulässige allgemeine Höchstgeschwindigkeit (Art. 4a Abs. 1 VRV) nur bei günstigen Verhältnissen gefahren werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_377/2007 vom 6.2.2008 E. 2.4). Vor einem Fussgängerstreifen muss insbesondere dann – unter Umständen bis zum Stillstand – abgebremst werden, wenn sich Personen in dessen Nähe aufhalten und damit gerechnet werden muss, dass unvermittelt Fussgänger auftauchen (z.B. wenn ein Fussweg zu einem Fussgängerstreifen führt, auf dessen anderer Seite sich eine Bushaltestelle befindet), der Fussgängerstreifen und dessen Umgebung nicht (vollständig) überblickbar sind (z.B. wegen eines parkierten Fahrzeugs oder Pflanzen), grundsätzlich vor Schulen, Altersheimen, Spitälern usw. sowie allgemein bei unklaren Situationen (WEISSENBACHER, Tatort Strasse – Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Strassenverkehrsstrafrecht und zu den strassenverkehrsrechtlichen Massnahmen im Jahr 2012, in: SCHAFFHAUSER [Hrsg.], Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2013, S. 406 f. mit Hinweisen auf diverse Bundesgerichtsentscheide). Der Fahrzeugführer muss seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden (Art. 31 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 VRV). Er muss gemäss der Rechtsprechung Sicht auf die gesamte Strasse und den Gehsteig in der Nähe des Fussgängerstreifens haben und hat – sofern dies nicht der Fall ist – die Geschwindigkeit so zu verlangsamen, dass er jederzeit bei auftauchenden Fussgängern anhalten kann (Urteile

des Bundesgerichts 6B_493/2011 vom 12.12.2011 E. 4.2.1, 6B_16/2008 vom 11.4.2004 E. 3.2.3, 6S.96/2006 vom 3.4.2006 E. 2.2). Befinden sich Fussgänger in der Nähe des Fussgängerstreifens, muss der Fahrzeugführer diesen erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden. Er muss Bremsbereitschaft erstellen und die Geschwindigkeit reduzieren, wenn diese ihre Absicht kundtun, den Fussgängerstreifen überqueren zu wollen, oder wenn deren Absicht unklar ist (BGE 121 IV 286 E. 4b). Der Fahrzeugführer ist in der Regel demgegenüber nicht gehalten, vor dem Fussgängerstreifen abzubremesen, wenn sich keine Fussgänger in der Nähe aufhalten, wenn ein unerwartetes Auftauchen von Fussgängern ausgeschlossen werden kann oder wenn man ihm klar zu verstehen gibt, dass er den Vortritt beanspruchen kann (BGE 115 II 283 E. 1a; Urteil des Bundesgerichts 6B_493/2011 vom 12.12.2011 E. 4.2.2). Das Mass der Sorgfalt, die vom Fahrzeuglenker verlangt wird, richtet sich nach den gesamten Umständen, namentlich der Verkehrsdichte, den örtlichen Verhältnissen, der Zeit, der Sicht und den voraussehbaren Gefahrenquellen (BGE 122 IV 225 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts 6B_377/2007 vom 6.2.2008 E. 2.4). Die Fussgänger haben demgegenüber die Fahrbahn vorsichtig und auf dem kürzesten Weg zu überschreiten, nach Möglichkeit auf einem Fussgängerstreifen. Sie haben den Vortritt auf diesem Streifen, dürfen ihn aber nicht überraschend betreten (Art. 49 Abs. 2 SVG; Urteil des Bundesgerichts 6B_409/2015 vom 1.6.2015 E. 2).

Die Beschuldigte fuhr gestützt auf das Beweisergebnis auf der Laubeggstrasse Richtung Freudenbergplatz. Der Fussgängerstreifen nach der Kreuzung Laubeggstrasse/Bürglenstrasse ist frühzeitig und gut signalisiert. Als die Beschuldigte vom Wyssloch her die Anhöhe befuhr, war für sie bereits die Signalisation 1.22 (auf der rechten Strassenseite an der Strassenlaterne vor dem Gebäude der Laubeggstrasse 117/119) und 4.11 (auf der linken Strassenseite direkt beim Fussgängerstreifen) erkennbar. Rund 57 Meter vor dem Fussgängerstreifen ist auch das auf der rechten Strassenseite befindliche Signal 4.11 zu erblicken. Nach dem fraglichen Vorfall wurde vor dem Wohngebäude an der Laubeggstrasse 117/119 zwar eine Rüttelschwelle angebracht. Daraus kann die Beschuldigte jedoch nichts zu ihren Gunsten ableiten, zumal der Fussgängerstreifen bereits zuvor ausreichend signalisiert war. Ferner war die Beschuldigte ortskundig und wusste vom fraglichen Fussgängerstreifen nach der Anhöhe. Sie war nach dem Gesagten gestützt auf Art. 33 SVG folglich zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet.

C._____ und D._____ befanden sich zeitlich vor der Beschuldigten auf dem Fussgängerstreifen und sie betraten diesen nicht überstürzt. Sie waren vortrittsberechtigt. Dennoch war die Beschuldigte einen Moment lang unaufmerksam und schaute nicht auf die Strasse. Daher sah sie C._____ und D._____ zu spät, um rechtzeitig zu bremsen. Sie kollidierte auf dem Fussgängerstreifen frontal mit C._____. D._____ wurde vom Fahrzeug der Beschuldigten gestreift. Damit verletzte die Beschuldigte Art. 33 Abs. 2 SVG.

Nach Art. 90 Abs. 2 SVG wird, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln ernstlich eine Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Der objektive Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG ist erfüllt, wenn der Täter eine wichtige Verkehrsvorschrift in objektiver Weise missachtet und die Verkehrssicherheit ernstlich gefährdet. Da-

bei genügt eine erhöhte abstrakte Gefährdung. Wesentliches Kriterium für die Annahme einer erhöhten abstrakten Gefahr ist die Nähe der Verwirklichung. Die allgemeine Möglichkeit der Verwirklichung einer Gefahr genügt demnach nur zur Erfüllung des Tatbestandes, wenn in Anbetracht der Umstände der Eintritt einer konkreten Gefährdung oder gar einer Verletzung naheliegt (BGE 131 IV 133 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_520/2015 vom 24.11.2015 E. 1.3). Die Pflicht zur erhöhten Vorsicht vor Fussgängerstreifen nach Art. 33 Abs. 2 SVG stellt eine zentrale Verkehrsregel dar, deren Missachtung regelmässig zu schweren Unfällen führt (Urteil des Bundesgerichts 6S.265/2005 vom 1.12.2015 E. 2.3) – bei Fahrzeug-Fussgänger-Kollisionen ab einer Kollisionsgeschwindigkeit von 45 km/h sind tödliche Verletzungen sehr wahrscheinlich (BGE 121 IV 230 E. 2c; BGE 121 II 127 E. 4b). Bei Art. 32 Abs. 1, 33 Abs. 1 und 2 SVG, Art. 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 VRV handelt es sich um grundlegendste Verkehrsregeln. Sie sind wesentlich für die Gewährleistung der Sicherheit des Strassenverkehrs (BGE 97 IV 242 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 6B_377/2007 vom 6.2.2008 E. 2.4).

Art. 33 Abs. 2 SVG stellt folglich eine wichtige Verkehrsvorschrift im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG dar. Indem die Beschuldigte mit den sich auf dem Fussgängerstreifen befindenden C._____ und D._____ kollidierte, verursachte sie eine konkrete Gefahr. Zu Recht nahm die Vorinstanz daher eine objektiv schwere Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG an (pag. 191 f., S. 31 f. der Urteilsbegründung).

Subjektiv erfordert der Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend verkehrsregelwidriges Verhalten, das heisst ein schweres Verschulden, bei fahrlässigem Handeln mindestens grobe Fahrlässigkeit. Diese ist zu bejahen, wenn der Täter sich der allgemeinen Gefährlichkeit seiner verkehrsregelwidrigen Fahrweise bewusst ist. Grobe Fahrlässigkeit kann aber auch vorliegen, wenn der Täter die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig gar nicht in Betracht zieht. Die Annahme einer groben Verkehrsregelverletzung setzt in diesem Fall voraus, dass das Nichtbedenken der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auf Rücksichtslosigkeit beruht, mithin besonders vorwerfbar ist (BGE 131 IV 133 E. 3.2; BGE 118 IV 285 E. 4; Urteil des Bundesgerichts 6B_520/2015 vom 24.11.2015 E. 1.3). Mit dem Begriff der Rücksichtslosigkeit wird eine besondere Gleichgültigkeit bzw. ein bedenken- oder gewissenloses Verhalten gegenüber fremden Rechtsgütern umschrieben, das nicht nur im bewussten «Sich-Hinwegsetzen», sondern auch im blossen Nichtbedenken der Gefährdung fremder Interessen liegen kann (Urteil des Bundesgerichts 6B_377/2007 vom 6.2.2008 E. 2.1). Eine Vielzahl von Fällen unbewusster Fahrlässigkeit, namentlich bei Verkehrsregelverstössen, beruht gerade darauf, dass der Handelnde während einer gewissen Zeitspanne unaufmerksam ist bzw. die Situation und seine Fähigkeiten falsch einschätzt. Dass der fehlbare Verkehrsteilnehmer die erhöhte Gefahr oder die aufgrund der Umstände gebotene Verhaltensalternative nicht bedacht hat, ist typisch für die unbewusste Fahrlässigkeit und schliesst den Schuldvorwurf rücksichtslosen Verhaltens und damit grober Fahrlässigkeit nicht von vorneherein aus. Vielmehr müssten weitere, in der Person des Handelnden liegende besondere Umstände hinzukommen, die den Grund des momentanen Versagens erkennen und in einem milderem Licht erscheinen liessen (BGE 97 IV 242 E. 2).

Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, die das Verhalten der Beschuldigten subjektiv weniger schwer erscheinen liessen. Wie bereits ausgeführt (vgl. Ausführungen zum objektiven Tatbestand hiervor) ist der Fussgängerstreifen frühzeitig und deutlich signalisiert. Die Beschuldigte hatte folglich bereits von weitem mit diesem zu rechnen. Die Argumentation der Verteidigung, aufgrund des zunehmend wuchernden Signalisation- und Markierungswildwuchs würden die Signalisationen nicht wahrgenommen, ist dabei nicht zu hören. Als Fahrzeugführerin hatte die Beschuldigte aktiv auf die Beschilderung zu achten. Mit dem Signal «Fussgängerstreifen» (1.22) werden nach Art. 11 SSV ferner gerade Fussgängerstreifen angekündigt, die der Führer nicht rechtzeitig erkennen kann (z.B. wegen Kurven oder Kuppen), oder Fussgängerstreifen auf dicht und schnell befahrenen Strassen (z.B. ausserhalb von Verzweigungen ausserorts). Mit dem Signal «Standort eines Fussgängerstreifens» (4.11) wird die Lage eines Fussgängerstreifens verdeutlicht. Es steht immer an Fussgängerstreifen ausserorts sowie an unerwarteten oder schlecht erkennbaren Fussgängerstreifen innerorts (Art. 47 SSV). Als Fahrzeugführerin hat die Beschuldigte die fraglichen Schilder zu kennen. Mithin musste ihr auch deren Bedeutung bewusst gewesen sein. Sie kann sich nicht darauf berufen, mehrere Signale nicht gesehen und daher nicht mit dem Fussgängerstreifen gerechnet zu haben. Dies gilt umso mehr, als die Beschuldigte ortskundig war und den Fussgängerstreifen nach der Anhöhe kannte – auch wenn sie nicht wusste, wo der Fussgängerstreifen genau liegen würde. Nach der obgenannten Rechtsprechung war folglich eine erhöhte Aufmerksamkeit der Beschuldigten geboten.

Die Beschuldigte befuhr die Laubeggstrasse um 12.35 Uhr – folglich zur Mittagszeit, weshalb vermehrt mit Fussgängern zu rechnen war. Die Argumentation der Beschuldigten, sie habe auf diesem Fussgängerstreifen noch nie einen Fussgänger passieren sehen, zielt ins Leere. Zweifellos hätte sie auch bei diesem Fussgängerstreifen das Auftauchen von Passanten in Betracht ziehen müssen. Die Beschuldigte musste sich aufgrund ihrer Kenntnis und der Erkennbarkeit des Fussgängerstreifens der konkreten Gefahr an dieser Stelle bewusst gewesen sein. Sie hätte folglich gerade an dieser Stelle besondere Aufmerksamkeit für die Verkehrssituation aufbringen müssen. Sie hätte ihren Blick aktiv auf den Fussgängerstreifen und die Gehsteige an der Strassenseite richten und gegebenenfalls ihre Geschwindigkeit frühzeitig reduzieren müssen. Weil sie dies nicht tat, zog die Beschuldigte pflichtwidrig nicht in Betracht, dass Fussgänger den ihr bekannten Fussgängerstreifen überqueren könnten.

Die Beschuldigte fuhr mit ca. bzw. maximal 50 km/h auf der Laubeggstrasse. Sie war nach eigenen Angaben unaufmerksam und achtete nicht auf die Strasse. Dies obwohl bereits deutlich über 100 Meter vor dem fraglichen Fussgängerstreifen mit diesem zu rechnen war und sie bereits 50 Meter vor dem Fussgängerstreifen uneingeschränkte Sicht auf diesen gehabt hätte. Gerade deshalb – und weil der Fussgängerstreifen der Beschuldigten bekannt war – führt auch eine nur gering zu späte Reaktion nicht zu einem subjektiv weniger schweren Verschulden. Vielmehr erscheint das Verhalten der Beschuldigten, die trotz erkennbarer und mit insgesamt vier Signalen beschilderte Gefahrenlage einen Moment nicht auf die Strasse schaute, als rücksichtslos. Sie schenkte der konkreten Verkehrssituation nicht die gebotene Aufmerksamkeit und zog die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer

pflichtwidrig nicht in Betracht. Die Beschuldigte handelte damit unbewusst fahrlässig bzw. grobfahrlässig.

Im Übrigen wäre die Kollision für die Beschuldigte zweifellos vermeidbar gewesen. Gestützt auf das obgenannte Beweisergebnis wäre die Beschuldigte bei gebotener Aufmerksamkeit auch mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h in der Lage gewesen, rechtzeitig zu bremsen.

Nach dem Gesagten hat in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz (pag. 191 ff., S. 31 ff. der Urteilsbegründung) ein Schuldspruch wegen grober Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG zu erfolgen.

IV. Strafzumessung

13. Vorbemerkungen zum anwendbaren Recht

Am 1.1.2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) in Kraft getreten. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sog. konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen (BGE 134 IV 82, S. 88, E. 6.2.1 und 6.2.3). Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (vgl. zum Ganzen TRECHSEL/VEST, in: TRECHSEL/PIETH [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N. 11 zu Art. 2 StGB mit Hinweisen; DONATSCH, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 19. Aufl. 2013, N. 10 sowie BGE 126 IV 5 S. 8 – je mit Hinweisen). Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82, E. 6.2.2).

Wie nachfolgend ausgeführt wird (vgl. Ziff. 15 ff. hiernach) handelt es sich vorliegend um eine Strafe im unteren Bereich. Eine Geldstrafe von über 180 Tagessätzen kommt nicht in Betracht (vgl. Art. 34 StGB und Art. 34 aStGB). Entsprechend haben die revidierten Artikel des StGB vorliegend keinen Einfluss auf die Strafzumessung. Weil beide Gesetzesversionen damit eine gleichwertige Strafe vorsehen, sind integral die alten Bestimmungen des StGB (aStGB) anzuwenden.

14. Allgemeine Ausführungen

Vorab kann auf die korrekten theoretischen Ausführungen der Vorinstanz zur Strafzumessung verwiesen werden (pag. 19, S. 34 der Urteilsbegründung).

Der Strafraum für die grobe Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 2 SVG beträgt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Die Kammer hat das Verbot der reformatio in peius zu beachten. Sie darf die vorinstanzlich ausgespro-

chene Geldstrafe von 17 Tagessätzen zu CHF 140.00, ausmachend CHF 2'380.00, sowie die Verbindungsbusse von CHF 420.00 nicht erhöhen.

15. **Konkrete Strafzumessung**

15.1 Zu den objektiven und subjektiven Tatkomponenten

Die Beschuldigte fuhr mit ca. bzw. maximal 50 km/h auf die sich auf dem Fussgängerstreifen befindende C._____ und D._____ zu. Trotz eingeleitetem Bremsmanöver gelang es der Beschuldigten nicht, ihr Fahrzeug rechtzeitig zum Stillstand zu bringen. Sie kollidierte mit C._____ frontal. Diese wurde vor das Fahrzeug der Beschuldigten auf den Boden geschleudert. D._____ wurde durch den Personenwagen der Beschuldigten gestreift. Es blieb folglich nicht nur bei einer erhöhten abstrakten Gefährdung. C._____ erlitt eine Prellung am linken Oberschenkel sowie Abderungsverletzungen der Haut am linken Handrücken und am rechten Sprunggelenk. Sie wurde ambulant im Spital behandelt und vom 20.6.2016 bis 24.6.2016 zu 100% krankgeschrieben. Weil sie danach immer noch an anhaltender Müdigkeit litt, wurde sie von ihrem Hausarzt für weitere zwei Wochen zu 50% krankgeschrieben. Das Ausmass des verschuldeten Erfolgs bzw. die Gefährdung des betroffenen Rechtsguts ist damit gegenüber einer blossen Gefährdung als erhöht zu bezeichnen.

Die VBRS-Richtlinien sehen für die grobe Verkehrsregelverletzung eine Strafe ab 12 Strafeinheiten vor (S. 7 der VBRS Richtlinien, Stand 1.7.2015). Die Sichtverhältnisse waren vorliegend nicht beeinträchtigt. Es war hell und schönes Wetter. Der Unfallort befindet sich auf einer Anhöhe nach einer leichten Rechtskurve. Der Fussgängerstreifen ist jedoch bereits von weitem gut signalisiert und er war der ortskundigen Beschuldigten bekannt. Dennoch fuhr sie weiterhin mit einer Geschwindigkeit von ca. bzw. maximal 50 km/h auf den Fussgängerstreifen zu, ohne ihre erhöhte Aufmerksamkeit auf die konkrete Verkehrssituation zu richten. Sie schaute einen Moment nicht auf die Strasse. Dadurch sah sie C._____ und D._____ zu spät und kollidierte mit ihnen auf dem Fussgängerstreifen.

In subjektiver Hinsicht handelte die Beschuldigte grobfahrlässig (unbewusst fahrlässig). Es wäre ihr möglich gewesen, sich rechtskonform zu verhalten, indem sie ihre Aufmerksamkeit durchgehend aktiv auf den Fussgängerstreifen bzw. dessen unmittelbare Umgebung gerichtet und gegebenenfalls die Geschwindigkeit reduziert hätte. Das subjektive Tatverschulden wirkt sich neutral aus.

Das Tatverschulden ist – im Verhältnis zum weiten Strafraumen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe – insgesamt als leicht zu bezeichnen. Die Kammer erachtet unter Berücksichtigung des insgesamt leichten Tatverschuldens aus den objektiven und subjektiven Tatkomponenten eine Strafe in der Höhe von 25 Strafeinheiten als angemessen.

15.2 Täterkomponenten

Die Vorinstanz hielt zu den Täterkomponenten der Beschuldigten Folgendes fest (pag. 196, S. 36 der Urteilsbegründung):

Vorleben

Die Beschuldigte ist nicht vorbestraft (p. 017) und gemäss ADMAS-Auszug wurden gegen sie noch keine administrativen Massnahmen ausgesprochen.

Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Die Beschuldigte hat sich im Verfahren korrekt verhalten. Sie bestreitet ihre Schuld am Unfall nicht, steht zu ihrem Fehler und zeigt Reue und Einsicht. Sie bestätigte auch anlässlich der Hauptverhandlung, dass es ihr leid tue, sie schlaflose Nächte gehabt habe und froh sei, dass C. _____ nicht schlimmer verletzt worden ist. Die deutlich erkennbare Reue und eigene Betroffenheit der Beschuldigten wirken sich leicht strafmindernd aus.

Persönliche Verhältnisse und Strafempfindlichkeit

Die Beschuldigte ist verwitwet, hat zwei Kinder (Jahrgang _____ und _____), welche noch zuhause wohnen und von der Beschuldigten darüber hinaus finanziell unterstützt werden, und ist zu 50% bei der F. _____, angestellt. Ihr Monatslohn beträgt netto ca. CHF 2'000.00, die Witwenrente ca. CHF 3'000.00. Zudem stammen monatlich ca. CHF 3'000.00 aus Mietzinsen, wobei die Liegenschaft mit Hypothekarschulden belastet ist, wodurch die Beschuldigte entsprechende Zahlungen (Zinsen, Amortisation) zu leisten hat (p. 016). Für die Arbeit bei der F. _____ ist sie zwingend auf ihren Führerschein angewiesen, was die Arbeitgeberin entsprechend bestätigt hat (p. 121).

Die Kammer kann sich den zitierten Ausführungen anschliessen. Weder dem aktuellen Strafregistrauszug (pag. 231) noch dem ADMAS-Auszug (pag. 229) sind zwischenzeitliche Verfehlungen der Beschuldigten zu entnehmen. Auch die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten scheinen unverändert, ausser einer leichten Reduktion des Nettoeinkommens (pag. 233 f.). Aufgrund des Verhaltens der Beschuldigten, ihrer aufrichtigen Reue und Einsicht, erachtet auch die Kammer eine leichte Reduktion der Strafe, ausmachend 5 Strafeinheiten, für angebracht. Nach Berücksichtigung der Täterkomponenten erachtet die Kammer damit eine Strafe von 20 Strafeinheiten als angemessen.

15.3 Konkrete Strafe

15.3.1 Zur Strafart

Die Geldstrafe ist der Freiheitsstrafe vorzuziehen (vgl. BGE 134 IV 82 E. 4.1.) und vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, die die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe rechtfertigen würden. Ohnehin ist die Kammer an das Verbot der reformatio in peius gebunden. Die Beschuldigte ist folglich zu einer Geldstrafe zu verurteilen.

15.3.2 Zur Höhe des Tagessatzes

Ein Tagessatz beträgt höchstens CHF 3'000.00. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach dem Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälliger Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 aStGB). Nach eigenen Angaben erzielt die Beschuldigte aktuell ein Nettoeinkommen von CHF 1'600.00. Ferner erhält sie monatlich eine Witwenrente von CHF 3'000.00 sowie Mietzinseinnahmen von CHF 3'000.00. Sie hat für ihre zwei Kinder zu sorgen. Entsprechend erachtet die Kammer einen Tagessatz von gerundet CHF 130.00 als angemessen (Einkommen CHF 7'600.00, abzgl. Pauschalabzug von 25%, ausmachend CHF 1'900.00, abzgl.

Unterstützungsbeiträge für die Kinder von total 27.5%, ausmachend CHF 1'567.50, insgesamt ausmachend CHF 4'132.50, dividiert durch 30).

15.3.3 Zum bedingten Vollzug

Es bleibt zu beurteilen, ob der Beschuldigten der bedingte Vollzug der Strafe gewährt werden kann. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 aStGB). In subjektiver Hinsicht ist für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges das Fehlen einer ungünstigen Prognose bezüglich weiterer künftiger Verbrechen oder Vergehen vorausgesetzt (BGE 134 IV 5; BGE 134 IV 117). Bei der Prognosestellung, das heisst bei der Einschätzung des Rückfallrisikos, ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich. Zu beachten sind die Tatumstände, das Vorleben, der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen (HUG MARKUS, in: Donatsch (Hrsg.), StGB Kommentar, 19. Aufl. 2013, N. 6 f. zu Art. 42).

Die Beschuldigte ist nicht vorbestraft, lebt in geordneten Verhältnissen und hat sich seit dem hier zu beurteilenden Vorfall nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Auch ihr automobilistischer Leumund gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Es sind somit keine Umstände bekannt, die eine günstige Prognose widerlegen würden. Der Beschuldigten ist der bedingte Strafvollzug mit der minimalen Probezeit von zwei Jahren zu gewähren.

15.3.4 Zur Verbindungsbusse

Was die Voraussetzungen einer Verbindungsbusse anbelangt, kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 198 f., S. 38 f. der Urteilsbegründung). Auch die Kammer erachtet eine Verbindungsbusse als angemessen. Die Beschuldigte wird daher nebst einer bedingten Geldstrafe von 17 Tagessätzen zu CHF 130.00 zu einer Verbindungsbusse von CHF 390.00, unter Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen im Falle schuldhafter Nichtbezahlung, verurteilt.

V. Kosten und Entschädigung

16. Verfahrenskosten

Fällt die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so befindet sie auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung neu (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, soweit sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten wurden auf insgesamt CHF 2'240.00 festgesetzt (pag. 158 f.). Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschuldigte die erstinstanzlichen Verfahrenskosten vollumfänglich zu tragen.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Im Rechtsmittelverfahren werden die Verfahrenskosten auf CHF 2'000.00 festgesetzt (Art. 24 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]).

Oberinstanzlich unterliegt die Beschuldigte vollumfänglich. Entsprechend hat sie die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'000.00 zu tragen.

17. **Entschädigung**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist keine Entschädigung nach Art. 429 StPO geschuldet.

VI. Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

I.

A. _____ wird schuldig erklärt:

der **groben Verkehrsregelverletzung**, begangen am 20.6.2016 in Bern durch Nichtbelassen des Vortritts gegenüber Fussgängern auf dem Fussgängerstreifen;

und in Anwendung der Art. 34, 42 Abs. 1 und Abs. 4, 44 Abs. 1, 47, 106 aStGB

33, 90 Abs. 2 SVG

6 Abs. 1 VRV

426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 17 Tagessätzen zu CHF 130.00, ausmachend total **CHF 2'210.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

2. Zu einer **Verbindungsbusse** von **CHF 390.00**.

Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 3 Tage festgesetzt.

3. Zu den **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 2'240.00**.

4. Zu den **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 2'000.00**.

Zu eröffnen:

- der Beschuldigten, v.d. Fürsprecher B. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- dem Regionalgericht Bern-Mittelland
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern (nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 25. Mai 2018

Im Namen der 2. Strafkammer

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Kiener

Die Gerichtsschreiberin:

Bank

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.